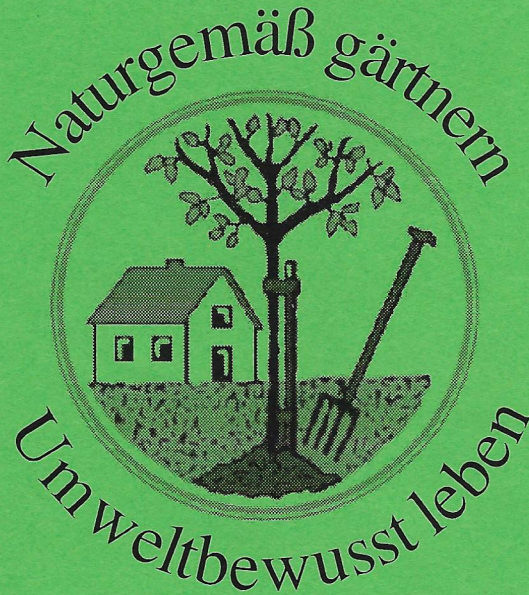


# Satzung



Verein der Gartenfreunde  
Gäufelden e.V.

# SATZUNG

des Vereins der Gartenfreunde Gäufelden e.V. im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein der Gartenfreunde Gäufelden e.V. Er hat seinen Sitz in Gäufelden, seinen Gerichtsstand in Böblingen, ist Mitglied der Bezirksgruppe Böblingen im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Nummer 364 eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei

Der Verein strebt den Zusammenschluß aller Gartenfreunde in Gäufelden an. Er dient unmittelbar und ausschließlich nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden, Erwerbstätigkeit zur Gewinnerzielung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) in Zusammenarbeit mit den Behörden Kleingartenanlagen neu zu schaffen und bestehende zu unterhalten
- b) durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz-, Erholungs- und den ökologischen Wert, bewirtschafteter Flächen zu steigern
- c) für den Gedanken vom helfenden und heilenden Grün und das Gärtnern zu werben und zu wirken
- d) Förderung von Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.

## §3 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe

schriftlich mitzuteilen. Die **Mitgliedschaft beginnt** am 1. des Monats, der dem Antragsmonat folgt. Mit der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung des Bezirksverbandes und des Landesverbandes. Die jeweiligen Satzungen sind beim Vorstand einzusehen.

Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:

	Stimmrecht	Beitrag	Arbeitspflicht
a) Gartenpächter	ja	voll	ja
b) fördernde Mitglieder	ja	voll	nein
c) Jugendliche und Kinder	nein	viertel	nein
d) juristische Personen	nein	Spenden	nein
e) Ehrenmitglieder	ja	nein	nein

Die **Mitgliedschaft endet** durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ansprüche gegen den Verein bestehen nur hinsichtlich etwa eingezahlter Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen. Der Verein ist berechtigt, gegen etwa noch bestehende Verbindlichkeiten jeder Art aufzurechnen.

Ein **Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen** werden:

wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden;

wegen grober und böswilliger Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung oder den Unterpachtvertrag, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;

nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt. Von einer **beabsichtigten Ausschließung** ist das betroffene Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Einräumung einer Frist von drei Wochen nach Erhalt zu benachrichtigen und zu einer Stellungnahme aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer Erklärung, entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zulässig. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitgliedes.

Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss einer Hauptversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, sofern es selbst wahlberechtigt ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die **Mitglieder sind berechtigt**, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung, Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Der Verein unterstützt das Wirken von Teilgruppen innerhalb seiner Mitglieder (z.B. Frauengruppe, Jugendgruppe,...).

Die **Mitglieder sind verpflichtet**, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, der Bezirksgruppe und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen. Änderungen von Adressen, Namen und Bankverbindungen sind innerhalb von vier Wochen an den 1. Vorsitzenden zu melden.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschuss
- d) Fachberater und Gartenobmann

**Oberstes Organ** des Vereins ist die **Hauptversammlung**. Sie findet in den ersten 4 Monaten eines Geschäftsjahres statt.

Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben:

- die Erstattung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
- die Erstattung des Berichts der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,

die Wahl von 2 Revisoren, Gartenobmann „Röte“ und Gartenobmann „Zinsgraben“,  
die Entscheidung über jede Satzungsänderung  
die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins,  
die Festlegung und das Einzugsverfahren von Beitrag, Pacht, Umlagen, Arbeitsleistungen (sowie deren Geldersatz bei Nichteinhaltung) und sonstigen Abgaben.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von 3 Wochen persönlich, schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Eine geänderte Tagesordnung muss spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses einberufen werden, sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

#### **Der Vorstand besteht aus:**

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretender Vorsitzenden  
dem Kassier  
dem Schriftführer

Je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind **gesetzliche Vertreter** des Vereins im Sinne des §26 BGB.

**Bankgeschäfte** dürfen nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Vorstands oder des Ausschusses erfolgen. Bei Beträgen unter € 250.- ist eine nachträgliche Kassenanweisung möglich.

#### **Aufgaben des Vorstands** sind:

die gesamte Geschäftsführung des Vereins,  
die Verwaltung des Vereinsvermögens,  
die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,  
die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und zulässig ist.

Der **Ausschuss** wird aus dem Vorstand, den Gartenobmännern, den Fachberatern und den Beisitzern gebildet. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Vereinsgröße. Pro (angefangene) 50 Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen.

Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen, die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, er kann aber nach der Vorlage nicht mehr selbst entscheiden.

Vorstand und Ausschuss sind **einzuberufen**, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragen.

**Fachberater** werden vom Vorstand einberufen und erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, sind dem Landesverband mitzuteilen.

## §6 Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich und jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten. Sie können die Entlastung des Kassiers beantragen. Eine Nachberufung bei Ausfall eines Revisors ist durch den Ausschuss möglich.

## §7 Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlags die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen. Mitglieder, denen satzungsgemäß Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und der Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und Übersicht

über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Eine Kassenanweisung kann nur nach einem Vorstands- oder Ausschussbeschluss erteilt werden.

### **§8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Berücksichtigung der an den Landesverband und die Bezirksgruppe abzuführenden Beitragsanteile durch die Hauptversammlung festgesetzt. Beitragsveränderungen werden erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres fällig. Der Beitrag ist jeweils zum 1.4. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Ausschuss kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag erlassen.

### **§9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder. Geheim muss gewählt werden, wenn ein Mitglied dies fordert.

Die Wahlen erfolgen in folgendem Rhythmus:

Vorsitzender, Schriftführer, 1. Beisitzer, Gartenobmann „Röte“ und 1. Revisor in geraden Jahren,  
stv. Vorsitzender, Kassier, weitere Beisitzer, Gartenobmann „Zinsgraben“ und 2. Revisor in ungeraden Jahren.

Jeder Gewählte muss die Annahme seiner Wahl persönlich bestätigen. Alle gewählten Funktionsträger bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

### **§10 Protokollführung**

Über jede Versammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Inhalt des Protokolls ist mindestens Ort, Zeit und Angabe von Abstimmungsergebnissen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch von der Versammlung bestellte

Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Gäufelden und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens in der Gemeinde verwendet werden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung **sind vor dem Vollzug** dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 16.02.1991 beraten und angenommen. Sie tritt gem. §71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen zur vorliegenden Satzung wurden in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 16.2.2002 beraten und angenommen.